

Wesentlicher Bestandteil der Kontrolle der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ist die Bestimmung von Kontrollschwerpunkten und die Sicherung ihrer systematischen Bearbeitung. Dies ist ein ständig vom Leiter zu bewältigendes Erfordernis, welches entscheidenden Einfluß auf die Effektivität der Erreichung der bereits genannten grundlegenden Ziele und Aufgaben der Kontrolle hat.

Wesentliche Voraussetzung der Bestimmung von Kontrollschwerpunkten bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ist die reale Einschätzung des Leiters über Aufgaben, Ziele und Probleme, die mit dem jeweiligen Ermittlungsverfahren in Verbindung stehen. Dabei handelt es sich um solche Faktoren wie die Bedeutung des jeweiligen Ermittlungsverfahrens im Verhältnis zu den anderen im Verantwortungsbereich bearbeiteten Verfahren, die mit der Bearbeitung verfolgten Ziele und Aufgaben, spezifische vernehmungstaktische, politisch-operative oder mit der Beweisführung zusammenhängende Probleme, Schwierigkeiten oder Erfordernisse, zentrale oder territoriale bzw. linienspezifische Weisungen oder Orientierungen, welche bei der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens durchzusetzen sind, die Persönlichkeit des zur Bearbeitung eingesetzten bzw. einzusetzenden Untersuchungsführers usw.

Die zuverlässige Einschätzung der vorgenannten Komponenten versetzt den Leiter in die Lage, bestehende Kontrollschwerpunkte zu erkennen, die Ziele und Aufgaben der Kontrolle exakt zu bestimmen, die Rang- und Reihenfolge der Bearbeitung dieser Schwerpunkte und die verantwortlichen Kräfte sowie erforderlichen Methoden zu bestimmen. Darin eingeschlossen ist die Festlegung von Kontrollaufgaben, für die er persönlich verantwortlich ist. Der Leiter ist darüber hinaus in der Lage, solche Schwerpunkte zu erkennen, die eine sofortige Durchführung und Auswertung von Kontrollen verlangen, und er arbeitet solche Schwerpunkte heraus, die einer längerfristigen Kontrolltätigkeit bedürfen. Die Festlegung von Kontrollschwerpunkten erfordert gleichzeitig die Bestimmung der zweckmäßigen Organisation der Kontrolltätigkeit. So ist beispielsweise erforderlich festzulegen, welcher Kontrollschwerpunkt durch eine nicht angekündigte stichprobenartige Kontrolle bearbeitet werden kann. Andererseits ist die Untersuchung bestimmter Kontrollschwerpunkte längerfristig